

ZH_OBERGERICHT PP200028 vom 14. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP200028

FR: ZH_OBERGERICHT PP200028 du 14 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PP200028 del 14 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 18. Juni 2020 (act. 1) machte die Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Klägerin) beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht für SchKG-Klagen (nachfolgend: Vorinstanz) folgende Begehren anhängig: " 1 - Es sei festzustellen, dass die gestellte Forderung der Beklagten, gegenüber die Klägerin in der Höhe von CHF 73.30 plus CHF 21.00 plus CHF 7.00 plus CHF 28.00 und CHF 7.00 plus Mahngebühren vom 223.00 und Betreibungskosten von CHF 33.30 nicht bestehen.

E. 2

Betreibung ... ist für nichtig zu erklären aufzuheben.

E. 3

Das Betreibungsamt Kreis 7 ist aufzufordern, Betreibung ... im Betreibungsregister zu löschen.

E. 4

Aufschiebende Wirkung ist zu erteilen.

E. 5

Die Vorinstanz begründete ihren Abschreibungsentscheid mit dem Erfordernis einer hängigen Betreibung für eine Klage nach Art. 85a SchKG. Durch den Rückzug der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 7 sei diese Prozessvoraussetzung nicht mehr gegeben, weswegen das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben sei (act. 26 E. II.1 f.).

- 4 -

E. 6

Die Klägerin beanstandet in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen und soweit für die Beurteilung ihrer Beschwerde von Belang, die Beklagte habe die Löschung der Betreibung im Betreibungsregister nie bestätigt. Eine Betreibung könne nur gelöscht werden, wenn sie vom Gläubiger zurückgezogen oder durch ein Gericht gelöscht worden sei.

E. 7

Am zu beurteilenden Verfahren war das Betreibungsamt Zürich 7 einerseits als Vertreterin der Beklagten und andererseits als das für die streitgegenständliche Betreibung zuständige Betreibungsamt beteiligt. Mit Eingabe vom 6. August 2020 (act.16) hat es eine Protokollierung der "Abstellung der Betreibung" in Aussicht gestellt. Die Vorinstanz fasste diese Erklärung zu Recht als Kundgabe des Rückzuges der Betreibung auf und liess sich dies ausserdem telefonisch bestätigen (vgl. Telefonnotiz vom 7. August 2020, act.

18). Damit hat das Betreibungsamt Zürich 7 als Vertreterin der Beklagten den Rückzug der Betreuung wirksam erklärt. In der Folge war der Rückzug lediglich noch am Betreibungsregister nachzuführen. Dass dies in der Folge unterlassen worden wäre, wurde von der Klägerin beschwerdeweise nicht behauptet und ist im Übrigen nicht anzunehmen. Die Vorinstanz durfte daher von einem wirksamen Rückzug der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 7 ausgehen. Sie hat sodann die prozessualen Auswirkungen des Rückzugs der betreffenden Betreuung auf die Klage nach Art. 85a SchKG zutreffend erkannt und folgerichtig ihr Verfahren durch Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit erledigt. Daran ist, entgegen der Klägerin, nichts zu kritisieren.

E. 8

Anzumerken ist ferner, dass die Klägerin mit dem Abschreibungsentscheid gemäss Mitteilungssatz und dem dafür ausgestellten Empfangsschein (act. 20) ein Doppel der Eingabe der Beklagten vom 6. August 2020 (act. 16) erhalten hat. Angesichts dessen ist nicht nachvollziehbar, wieso sie vorbringt, es finde sich keine Kopie des Rückzugs in den Akten der Vorinstanz.

E. 9

Zuletzt ist die Klägerin darauf hinzuweisen, dass eine "Löschung" von Betreibungsregistereinträgen, auch wenn dieser Begriff teils unzutreffenden Gebrauch findet, nicht gesetzlich vorgesehen ist und eine solche weder durch das Betreibungsamt noch ein Gericht vorgenommen werden kann. Jedoch sieht

- 5 - Art. 8a Abs. 3 SchKG gesetzliche Gründe für eine Einschränkung des Einsichtsrechts von Drittpersonen in das Betreibungsregister vor. Liegt einer dieser Gründe vor, so wird die entsprechende Betreuung ohne Weiteres vom Betreibungsamt gegenüber Dritten nicht mehr im Auszug mitgeteilt. Dies ist, unter anderem, dann der Fall, wenn der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG). Daher wird das Betreibungsamt Zürich 7, wie es dies selber erklärt hat (vgl. act. 16 S. 2), Dritten gegenüber die streitgegenständliche Betreuung inskünftig nicht mehr bekannt geben.

E. 10

Nach dem Gesagten sind die Beanstandungen der Klägerin am vorinstanzlichen Entscheid nicht stichhaltig. Ihre Beschwerde ist abzuweisen. Der Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der vorliegenden Beschwerde wird damit gegenstandslos.

E. 11

Ausgangsgemäss wird die Klägerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Der Streitwert in der Sache beträgt rund Fr. 360.–. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 150.– festzusetzen. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Klägerin nicht, weil sie unterliegt, der Beklagten nicht, weil ihr durch das Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.